

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landesinterne Katalog-Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH1.1	Maßnahmenprogramme stehen im Widerspruch zu Art. 14 GG (Recht auf Eigentum).	Maßnahmen greifen nicht widerrechtlich in Eigentum ein.	Nein	
SH1.2	Auswirkungen WRRL werden vor Öffentlichkeit geheim gehalten. Kartenmaterial unzureichend.	Bewirtschaftungsplanung und geplante Maßnahmen sind öffentlich. Auf die Auswirkungen wird im BewPlan eingegangen. Die Karten zeigen sämtliche relevanten Informationen, darüber hinaus ist die Maßnahmendatenbank öffentlich zugänglich.	Nein	
SH2.1	Anhörung verfehlt ihr Ziel, da potenziell Betroffene nicht erkennen können, inwieweit sie von den Maßnahmen betroffen sind.	Form und Inhalt der Anhörung entsprechen den gesetzlichen Anforderungen bzw. den Anforderungen der WRRL. Konkrete Betroffenheiten werden in nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren bewertet. Darüber hinaus steht unter www.wasser.sh eine Maßnahmendatenbank zur Verfügung, die die geplanten Maßnahmen auf Ebene der Wasserkörper darstellt.	Nein	Im Maßnahmenprogramm (nicht BewPlan!) werden die Maßnahmen in Tabellen den WK zugeordnet und sind damit für die Öffentlichkeit einsehbar.
SH2.2	Deutsche Bahn muss zukünftig an Umsetzung Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme beteiligt werden.	Der Forderung wird zugestimmt.	Nein	DB wird in den Verteiler der Flussgebietsbeiträge aufgenommen.
SH2.3	Verhältnismäßigkeitsprinzip muss Grundlage jeder Entscheidung sein, Abweichung v von Verwirklichung strenger Umweltziele wenn sozioökonomische Erfordernisse oder unverhältnismäßig hohe Kosten dies erforderlich machen.	Ist bei der Bewirtschaftungsplanung über Ausweisungsprozess und Maßnahmenpriorisierung sichergestellt.	Nein	
SH2.4	Alle Interessen aller Gewässernutzer (auch monetäre) sind bei der Aufstellung der BewPläne und MNP zu berücksichtigen.	Ist bei der Bewirtschaftungsplanung über Ausweisungsprozess und Maßnahmenpriorisierung sichergestellt. (BewPlan Kap. 5)	Nein	
SH2.5	Betriebsbeschränkungen werden abgelehnt, Kapazitätsweiterungen, Neuansiedlungen oder wesentliche Änderungen an Betriebsstandorten müssen möglich bleiben.	Solche Planungen sind ggf. Gegenstand wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren und nicht Teil der Bewirtschaftungsplanung.	Nein	
SH3.1	CULTAN-Verfahren oder Einsatz stabilerer N-Dünger als Maßnahmen zur Stickstoffreduktion werden kritisch betrachtet. Stattdessen N-Düngung splitten und bedarfsgerechte, am ökonomischen Optimum ausgerichtete N-Düngung fördern.	Das CULTAN-Verfahren oder der Einsatz stabilerer N-Dünger ist keine in Schleswig-Holstein bevorzugte oder geförderte Methode zur Umsetzung der WRRL. Gefördert wird vielmehr, wie vom Einwender gefordert, eine bedarfs- und zielgerichtete N-Düngung.	Nein	
SH4.1	Nutzung Anlagen zur Gas- und Wasserversorgung und Abwasserentsorgung muss weiterhin gewährleistet sein	Wird bei Umsetzungsplanung gewährleistet.	Nein	
SH4.2	Aspekte der BewPläne sollen in Raumordnungsverfahren und Bauleitverfahren berücksichtigt werden.	Ist gewährleistet.	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landesinterne Katalog-Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH5.1	Potenziell Betroffene können nicht erkennen, inwieweit sie von Maßnahmen betroffen sind.	Form und Inhalt der Anhörung entsprechen den gesetzlichen Anforderungen bzw. den Anforderungen der WRRL. Konkrete Betroffenheiten werden in nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren bewertet. Darüber hinaus steht unter www.wasser.sh eine Maßnahmendatenbank zur Verfügung, die die geplanten Maßnahmen auf Ebene der Wasserkörper darstellt.	Nein	Im Maßnahmenprogramm (nicht BewPlan!) werden die Maßnahmen in Tabellen den WK zugeordnet und sind damit für die Öffentlichkeit einsehbar.
SH5.2	Verband und Unternehmen müssen zukünftig an Umsetzung Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme beteiligt werden.	Wird über Verteiler der Flussgebietsbeiräte gewährleistet.	Nein	
SH5.3	Verhältnismäßigkeitsprinzip muss Grundlage jeder Entscheidung sein. Verschlechterungsverbot bezieht sich nicht auf einzelne Parameter, sondern auf Zustand der Gewässer insgesamt. Dies muss in jedem Einzelfall ergebnisoffen geprüft werden.	Ist gewährleistet bzw. im BewPlan so beschrieben.	Nein	
SH5.4	Abweichung von Verwirklichung strenger Umweltziele, wenn sozioökonomische Erfordernisse oder unverhältnismäßig hohe Kosten dies erforderlich machen.	Ist bei der Bewirtschaftungsplanung über Ausweisungsprozess und Maßnahmenpriorisierung sichergestellt.	Nein	
SH5.5	Übergangsfristen beim Erlass neuer Anforderungen.	Ist bei Anforderungen bzgl. chemischer Industrie gewährleistet.	Nein	
SH5.6	Entwicklungsmöglichkeiten von Unternehmen dürfen nicht in unzumutbarer Weise eingeschränkt werden.	Entwicklungsmöglichkeiten sind durch Wasserrecht gewährleistet, sie sind ggf. Gegenstand wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren und nicht Teil der Bewirtschaftungsplanung.	Nein	
SH6.1	Widerspruch gegen Reglementierung der Gewässerunterhaltung "von außen".	Gewässerunterhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe und unterliegt damit letztlich staatlicher Verantwortung. Die Anpassung der Gewässerunterhaltung geschieht im Einvernehmen mit den zuständigen Verbänden.	Nein	
SH6.2	Zusätzlicher Flächenwerb ist angesichts der derzeitigen Flächenkonkurrenz unrealistisch. Die örtlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.	Berücksichtigung der Forderung erfolgt durch Ausweisung als HMWB und die Anpassung der Maßnahmenplanung.	Nein	
SH7.1	Zusätzlicher Flächenwerb ist angesichts der derzeitigen Flächenkonkurrenz unrealistisch. Die örtlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.	Berücksichtigung der Forderung erfolgt durch Ausweisung als HMWB und die Anpassung der Maßnahmenplanung.	Nein	
SH7.2	Daten zur Wasserqualität werden angezweifelt. Landwirtschaft nicht pauschal als Quelle diffuser Stoffeinträge benennen, weitere Untersuchungen zur Ursachenermittlung durchführen.	Landwirtschaft ist nachweislich für den überwiegenden Teil der diffusen Stoffeinträge verantwortlich. Diesbezügliche Untersuchungsergebnisse sind ausreichend.	Nein	
SH7.3	Widerspruch gegen Reglementierung der Gewässerunterhaltung "von außen".	Gewässerunterhaltung ist öffentlich-rechtliche Aufgabe und unterliegt damit letztlich staatlicher Verantwortung. Die Anpassung der Gewässerunterhaltung geschieht im Einvernehmen mit den zuständigen Verbänden.	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landes-interne Katalog-Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH8.1	Ausübung des Kanusports muss bei Realisierung einzelner Maßnahmen weiterhin möglich bleiben. Landes-Kanu-Verband ist bei Maßnahmenplanung einzubeziehen.	Ist generell über Beteiligung Flussgebietsbeiräte und bei einzelnen Maßnahmen sichergestellt.	Nein	
SH8.2	Verband benennt Kriterien für die kanusportliche Bedeutung von Gewässern.	Die genannten Kriterien sind weitgehend identisch mit den Zielen der WRRL.	Nein	
SH8.3	Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist die Passierbarkeit mit Kanus sicherzustellen.	In der Regel verbessern entsprechende WRRL-Maßnahmen die Passierbarkeit. Im Einzelfall werden Maßnahmen mit dem Landes-Kanu-Verband abgestimmt.	Nein	
SH10.1	Potenziell betroffene Unternehmen können nicht erkennen, inwieweit sie von Maßnahmen betroffen sind.	Form und Inhalt der Anhörung entsprechen den gesetzlichen Anforderungen bzw. den Anforderungen der WRRL. Konkrete Betroffenheiten werden in nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren bewertet. Darüber hinaus steht unter www.wasser.sh eine Maßnahmen Datenbank zur Verfügung, die die geplanten Maßnahmen auf Ebene der Wasserkörper darstellt.	Nein	
SH10.2	Hintergrunddokumente zu umfangreich und für Betroffene wertlos, da nicht Teil des Anhörungsverfahrens.	Der Umfang der Hintergrunddokumente und -daten ergibt sich aus der Fülle der rechtlichen Anforderungen und Zahl / Länge der Gewässer. Sie können zum Verständnis der Anhördungsdokumente herangezogen werden und wurden auch von einigen Betroffenen für Stellungnahmen genutzt. Sie erläutern die Vorgehensweise in SH und sind damit geeignet, die Betroffenheit von Unternehmen erkennen zu können.	Nein	
SH10.3	Potenziell Betroffene müssen an künftigen behördlichen Entscheidungen beteiligt und nicht "vor vollendete Tatsachen gestellt" werden.	Ist über nachgelagerte Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Die Beteiligung der Betroffenen bei den Planungen erfolgt durch ihre verbandlichen Vertreter in den Arbeitsgruppen.	Nein	
SH10.4	Alle Interessen aller Gewässernutzer (auch monetäre) sind bei der Aufstellung der BewPläne und MNP zu berücksichtigen.	Ist bei der Bewirtschaftungsplanung über Ausweisungsprozess und Maßnahmenpriorisierung sichergestellt.	Nein	
SH10.5	Nutzungsbeschränkungen werden abgelehnt, Kapazitätsweiterungen, Neuansiedlungen oder wesentliche Änderungen an Betriebsstandorten müssen möglich bleiben.	Solche Planungen sind ggf. Gegenstand wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren und nicht Teil der Bewirtschaftungsplanung.	Nein	
SH10.6	Entgegen der Aussage der Bewirtschaftungspläne sind Wasserentnahmeteile in SH nicht "ganz überwiegend zweckgebunden", sondern Grundwasserabgabe und Oberflächenwasserabgabe fließen zu 50 % dem allgemeinen Landeshaushalt zu.	In den Bewirtschaftungsplänen FGE Eider und Schlei/Trave sowie in den Erläuterungen SH wird für GruWAG und OWAG korrekt erläutert, dass nach Abzug der Verwaltungskosten die Einnahmen je hälftig verwendet werden. Über die Verwendung der genannten Abgaben wird auf politischer Ebene entschieden.	Nein	
SH10.7	Forderung: Maßnahmenumsetzung konsensorientiert.	In SH ist vorgesehen, die unterschiedlichen Interessen weiterhin über die Verbandsbeteiligung in den Arbeitsgruppen nach dem Konsensprinzip zu integrieren.	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landesinterne Katalog-Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH12.1	Abstraktionsgrad und Aufwand der Plan- und Programminhalte machen eine echte Öffentlichkeitsbeteiligung unmöglich. Im Rahmen der je erforderlichen Verfahren ist die betroffene Öffentlichkeit erneut anzuhören.	Form und Inhalt der Anhörung entsprechen den gesetzlichen Anforderungen bzw. den Anforderungen der WRRL. Konkrete Betroffenheiten werden in nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren bewertet. Darüber hinaus steht unter www.wasser.sh eine Maßnahmendatenbank zur Verfügung, die die geplanten Maßnahmen auf Ebene der Wasserkörper darstellt.	Nein	Im Maßnahmenprogramm (nicht BewPlan!) werden die Maßnahmen in Tabellen den WK zugeordnet und sind damit für die Öffentlichkeit einsehbar.
SH12.2	Hintergrunddokumente zu umfangreich und für Betroffene wertlos, da nicht Teil des Anhörungsverfahrens.	Der Umfang der Hintergrunddokumente und -daten ergibt sich aus der Fülle der rechtlichen Anforderungen und Zahl / Länge der Gewässer. Sie können zum Verständnis der Anhörungsdokumente herangezogen werden und wurden auch von einigen Betroffenen für Stellungnahmen genutzt. Sie erläutern die Vorgehensweise in SH und sind damit geeignet, die eigene Betroffenheit erkennen zu können.	Nein	
SH12.3	Maßnahmen WRRL sind keine unverzichtbare staatliche Aufgabe. Finanzierung muss aus Steuermitteln, nicht aus Abgaben erfolgen.	Maßnahmen werden aufgrund gesetzlicher Vorgaben geplant. Die Finanzierung ist eine allgemeinpolitische Frage, über die nicht im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung entschieden wird. Nach WRRL (Art. 9) wird die Zugrundelegung des Verursacherprinzips, die Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich der Umwelt- und Ressourcenkosten gefordert. Dies wird durch die Erhebung der Abgaben gewährleistet.	Nein	
SH12.4	Rechte betroffener Eigentümer sind zu wahren. Im Zweifel sind Planfeststellung, größere Planungsgebiete und amtswegige Unterrichtung vorzuziehen.	Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.	Nein	
SH14.1	UNB ist bei der Aufstellung der BewPläne nicht ausreichend beteiligt worden.	Die Kreise sind in den Bearbeitungsgebiets-AG's vertreten.	Nein	
SH14.2	Auswahl von Vorranggewässern erfasst einen Großteil des Lübecker Fließgewässernetzes nicht. Mindestinzugsgebiet von 10 Quadratkilometer ist untauglich als Maßstab für Vorranggewässer innerhalb kreisfreier Städte. Nachbenennung Lübecker Gewässer.	Die Auswahl der Vorranggewässer erfolgte nach den Anforderungen der WRRL und den Untersuchungsergebnissen der Überwachungsprogramme. Ziel ist nicht ein Regionalproporz, sondern ein effizienter Einsatz der vorhandenen Mittel.	Nein	
SH14.3	Ziele WRRL können nur erreicht werden, wenn außer anorganischen Wasserparametern auch organische Zeigerorganismen, das Einzugsgebiet und die Uferzonen bewertet werden.	Ist durch Überwachungsprogramme gewährleistet.	Nein	
SH14.4	Ohne Gesamtsicht auf die Vernetzung der Gewässersysteme mit Bodenverhältnissen und anthropogener Nutzung sind vorgelegte BewPläne nur bedingt geeignet, die Ziele der WRRL zu erreichen.	Die BewPläne stellen diese Gesamtsicht dar, sie berücksichtigen alle Anforderungen der WRRL.	Nein	
SH14.5	Konzeptionelle Verknüpfung mit Natura 2000 wird empfohlen.	Die Verknüpfung besteht und ist im BewPlan Kap. 3.5 und 7 und im MNP Kap. 3.2 beschrieben.	Nein	
SH14.6	Wünschenswert ist Verankerung fachlicher Vorgaben der WRRL in einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.	Die Verankerung ist erfolgt, siehe z.B. Anlage 2 des MNP.	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landesinterne Katalog-Nr.	Einzeiforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH14.7	Für jedes Gewässer sollte ein Gewässer- und Entwicklungsplan aufgestellt werden.	Der Begriff "Gewässerentwicklungsplan" ist nicht definiert. Für jedes Gewässer ist eine grobe Maßnahmenplanung vorgenommen worden. Diese Maßnahmen werden bei der Umsetzung im Detail konkretisiert und mit den betroffenen Eigentümern und Behörden abgestimmt.	Nein	
SH15.1	Es ist für einzelne Maßnahmen zu prüfen, ob sie einen Eingriff gemäß § 10 LNatSchG darstellen, dann ist entsprechend die Eingriffsregelung des LNatSchG anzuwenden. Auf alle Planungen sind die Regelungen des BNatSchG zum Artenschutz anzuwenden.	Eine generelle Abstimmung der Planungen ist auf Ebene der Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung erfolgt. Eine konkrete Prüfung erfolgt in nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren.	Nein	
SH15.2	Liegen die geplanten Maßnahmen in Natura 2000 Gebieten, sind die einzelnen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit Erhaltungszielen der Gebiete zu prüfen.	Eine entsprechende Prüfung erfolgt in nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren.	Nein	
SH16.1	Teil der Ziele der EG-WRRRL zugunsten anderer Interessen aufgeweicht, z.B. Verschlechterungsverbot unzureichend beachtet, hoher Anteil HMWB, hoher Anteil an Wasserkörpern, für die Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden, unzureichende Maßnahmen zur Nährstoffreduktion, lückenhafter Maßnahmenkatalog zum Schutz der Küstengewässer, Vernachlässigung des Themas "Schutz der wasserabhängigen Landökosysteme", Optimierung der Gewässerunterhaltung nur als konzeptionelle Maßnahme	Die Landesregierung hat eine 1zu1-Umsetzung der WRRRL beschlossen. Die Planungen beruhen auf konsensualen Entscheidungen der Arbeitsgruppen vor ort, die von der zuständigen Behörde übernommen wurden.	Nein	
SH16.2	Umsetzung der EG-WRRRL wird durch konkurrierende Entscheidungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene zu Gunsten gewässerschädlicher Entwicklungen konterkariert.	Allgemeinpolitische Kritik ohne konkrete Forderung zu den Anhörungsdokumenten.	Nein	
SH16.3	Ergänzende Maßnahmen für Oberflächenwassereinleitungen von Straßen und versiegelten Flächen	Für Oberflächenwassereinleitungen, welche ursächlich für die Verfehlung der Umweltziele sind, werden entsprechende ergänzende Maßnahmen veranlasst. Die Erforderlichkeit ist im Rahmen einer Immissionsbetrachtung zu belegen. Dazu sind in Kap. 2 die Kriterien für eine Signifikanz einer Belastung beschrieben und festgelegt. Eine stoffliche Belastung im WK wird dann als signifikant eingestuft, wenn die Belastung wesentlichen Anteil an der Verfehlung der Umweltziele hat. Bislang sind keine signifikanten Belastungen von Straßen und versiegelten Flächen bekannt.	Nein	
SH16.4	Ergänzende Maßnahmen für Wassermengenmanagement gegen starke Wasserstands-/Wassermengenschwankungen durch Trockenzeiten und Starkregen: führt zum Austrocknen und zum hydraulischen Stress vor allem in Bächen.	Die Forderung ist teilweise richtig. Bei allen Maßnahmenplanungen wird geprüft, Wassermengen in der Talau / in den Flächen zurückzuhalten, um Abflüsse zu vergleichmäßigen. Hydrologische Aspekte wurden bei der ökologischen Bewertung der WK berücksichtigt (Kap.4). Ein Wassermengenmanagement kann aber nicht für alle Gewässer gefordert werden, da die Belastungen nicht immer signifikant oder anthropogen geprägt sind.	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landesinterne Katalog-Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH16.5	Ergänzende Maßnahmen gegen Gehölzarmut an Fließgewässern, stark defizitär entwickelte Auwälder/Bruchwälder im Gewässersaum	Für die Entwicklung von Auwäldern/Bruchwäldern und uferbegleitenden Gehölzen werden Aueflächen benötigt und es ist die Akzeptanz der Betroffenen erforderlich. Beides ist zurzeit nur eingeschränkt vorhanden. Ferner können in Gebieten, in denen Wiesenvögel geschützt sind, Zielkonflikte auftreten. Weitere Maßnahmen in späteren BewPlänen werden geprüft.	Nein	
SH16.6	Verbindung von Hochwasserschutz und WRRL: Die für den Hochwasserrückhalt wichtigen Gebiete bzw. notwendigen Überschwemmungsflächen sollten auch als Entwicklungsgebiete für die WRRL genutzt werden.	Eine Integration der Ziele des Hochwasserschutzes erfolgt wie gefordert im Rahmen der Umsetzung HWRL bis 2015.	Nein	
SH16.7	Gewässerschutzziele können nicht allein durch eine Beratung auf freiwilliger Basis in "gefährdeten Gebieten" und mit drei Angeboten für Agrarumweltmaßnahmen erreicht werden. Daran ändert selbst die in 2008 novellierte Düng-Verordnung wenig. Neue "Intensivierungswelle" in der Landwirtschaft wirkt den Nährstoffreduktionszielen der Wasserrahmenrichtlinie diametral entgegen. Rückläufiger Trend bei Grundwasserbelastungen wird nicht anhalten; nennenswerte Anzahl an Meßstellen, bei denen die Nitratgehalte im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum noch angestiegen sind. Schleswig-Holstein gehört (neben Niedersachsen) mit 85 bis 90 Kilogramm Stickstoffüberschuß pro Hektar und Jahr sogar zu den beiden Bundesländern mit den höchsten Nährstoffüberschüssen.	Das grundlegende Instrument zur Erreichung der Ziele für das Grundwasser ist nach wie vor in der flächendeckenden Umsetzung der Düngeverordnung zu sehen, mit der die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen für alle Landwirte und Flächenbewirtschafter konkret vorgegeben sind (Einhalten der guten fachlichen Praxis). Die Gewässerschutzberatung und die begleitenden AUM sollen dies begleitend unterstützen, insbesondere in den Bereichen, wo das Grundwasser im chemisch schlechten Zustand (Nitrat) ist. Das neben den gesetzlich einzuhaltenden Anforderungen eine begleitende Gewässerschutzberatung positive Wirkungen auf die Reduzierung der Stoffeinträge hat, zeigen die Ergebnisse in der in SH seit Jahren laufenden Grundwasserschutzberatung in Wasserschutzgebieten wie auch langjährige Erfahrungen in anderen Bundesländern (z. B. Niedersachsen) sehr deutlich. Reduzierungen von 30 bis 60 kg/N im N-Saldo sind dabei zu erzielen.	Nein	
SH16.8	Maßnahmen für die Landwirtschaft auf eine Zunahme der Intensität der Bewirtschaftung ausrichten (zunehmenden Konzentration der Tierhaltung bzw. zunehmender Gülleausbringung, einem wachsenden Maisanbau mit reduzierten Fruchtfolgen, einem anhaltenden Verlust an Retention- und Feuchflächen, einer zunehmenden Tendenz zu Drainagen, einem massivem Grünlandverlust und einer Abschaffung von bislang ungedüngten Stilllegungsflächen).	Der in den letzten Jahren zunehmende Maisanbau (bedingt insbesondere durch EEG-Förderung von Biogasanlagen), der seit Jahren zu verzeichnende Grünlandverlust sowie die damit einhergehende Einengung der Fruchtfolgen im Ackerbau sind für den Gewässerschutz kritisch zu bewerten. Ziel der Landesregierung ist es, das Optimierungspotential im Dünge- und Bewirtschaftungs-Management in den Betrieben, so wie es die COMPASS Studie der CAU Kiel aufzeigt, voll auszuschöpfen und umzusetzen.	Nein	
SH16.9	Maßnahmen ergreifen, um einer weiteren Konzentration der Tierhaltung entgegenzuwirken. Öffentliche Transferleistungen (Agrarinvestitionsprogramm), die zur Ausweitung der Tierbestände und einer weiteren Konzentration der Tierhaltung führen, sind zu stoppen.	Allgemeinpolitische Kritikpunkte ohne konkrete Forderung zu den Anhörungsdokumenten.	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landesinterne Katalog-Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH16.10	<p>AG WRRL bezweifelt Nährstoffreduzierende Wirkung der neuen Düngerverordnung (DüV). Mängel der Düngerverordnung müssen im Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm diskutiert werden. Das Land muss eine Aussage darüber treffen, welche Maßnahmen es zu unternehmen gedenkt, für den Fall, dass die Düngerverordnung nicht greifen wird. Es müssen Mittel bereitgestellt werden, um Vollzugsdefizite zu beheben (Finanzierung, Personal).</p>	<p>Die DüV macht klare Vorgaben, welche N-Saldi von den Betrieben flächenbezogen künftig einzuhalten sind. Diese werden in den kommenden Jahren kontinuierlich weiter abgesenkt, so dass ab 2011 ein N-Saldo von 60 kg N/ha von allen Betrieben einzuhalten ist. Kurzfristig werden sich durch die Verringerung der Stoffeinträge noch keine nachhaltigen Verbesserungen im Grundwasser zeigen. Mittel- bis langfristig ist jedoch zu erwarten, dass die Anforderungen auch durchgreifende Wirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit haben werden. Zur Umsetzung der DüV intensiviert die Landwirtschaftskammer als die für die landwirtschaftliche Beratung zuständige Fachdienststelle im Lande ihre landesweiten Beratungsaktivitäten und führt zusätzliche Versuche in Praxisbetrieben zum Grundwasserschutz durch, um die Belange und Anforderungen des Gewässerschutzes stärker in die landwirtschaftliche Praxis zu tragen.</p>	Nein	
SH16.11	<p>Forderung: verbindliche Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL in der Landwirtschaft. Ministerium macht das Erreichbare, auch dort, wo es massive Grenzüberschreitungen gibt, allein von der Akzeptanz der Maßnahmen durch Landwirte abhängig. Dies hält die AG WRRL für inkompatibel mit den Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Beratungen bringen N-Minderungspotential von etwa maximal 15 kg Stickstoff pro Hektar, zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht ausreichend, da Überschüsse in SH bei über 80 kg N pro Hektar und mehr liegen.</p>	<p>Das MLUR setzt bei der Umsetzung der Ziele der WRRL sowohl auf obligatorische d. h. grundlegende Maßnahmen, wie sie durch die gesetzlichen Anforderungen beispielsweise in der Düngerverordnung vorgegeben sind als auch zusätzlich auf freiwillig von den Landwirten durchzuführende Maßnahmen. Nur in dieser Kombination der obligatorischen und freiwilligen Maßnahmen werden Fortschritte und Verbesserungen zur Umsetzung der Gewässerschutzziele zu erreichen sein.</p>	Nein	
SH16.12	<p>Das MLUR setzt bei der Umsetzung der Ziele der WRRL sowohl auf obligatorische d. h. grundlegende Maßnahmen, wie sie durch die gesetzlichen Anforderungen beispielsweise in der Düngerverordnung vorgegeben sind als auch zusätzlich auf freiwillig von den Landwirten durchzuführende Maßnahmen (z. B. Gewässerschutzberatung und AUM). Nur in dieser Kombination der obligatorischen und freiwilligen Maßnahmen werden Fortschritte und Verbesserungen zur Umsetzung der Gewässerschutzziele zu erreichen sein.</p>	<p>Allgemeinpolitische Forderungen ohne konkreten Bezug zu den Anhörungsdokumenten.</p>	Nein	
SH16.13	<p>Für Küstengewässer nur wenige Ansätze zu sinnvollen Maßnahmen vor. Forderungen: Stoffmengen aus diffusen Quellen (insb. Landwirtschaft) müssen innerhalb kurzer Zeit deutlich reduziert, Niedermoorstandorte und andere Retentionsflächen als Nährstoffsenken renaturiert werden.</p>	<p>Für die Küstengewässer wurden national Nährstoffreduktionsziele flussgebietsübergreifend fachlich abgeleitet. Zur Reduzierung dieser Belastung wird ein Bündel von Maßnahmen im gesamten Einzugsgebiet umgesetzt.</p>	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landesinterne Katalog-Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH16.14	<p>Unterhaltungsbaggerungen verursachen Eintrag von Schadstoffen in die Küstengewässer (vor allem chemische Verbindungen mit einer langfristigen schädigenden Wirkung auf den Naturhaushalt, z. B. TBT). AG WRRL fordert bei der Unterhaltungsbaggerei (Elbe) eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Offenlegung der Baggertmengen. Elbevertiefung wird abgelehnt; die Verklappung des entnommenen Baggergutes ist daher obsolet.</p>	<p>Häfen und Fahrrinnen im Küstenbereich und im Hauptlauf der Elbe müssen notwendigerweise unterhalten werden, damit die Nutzung aufrechterhalten werden kann. Insbesondere im Bereich der Nordsee und der Elbe sind die gezeitenbedingten Sedimenttransporte in die Häfen ein wesentlicher Faktor für deren Versandung. Bei Unterhaltungsbaggerungen, z. B. in der Elbe, und auch bei der Verbringung dieses Baggerguts besteht keine grundsätzliche Verpflichtung, Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Darüber ist im Einzelfall auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Anforderungen zu entscheiden. Auch aus wasserrechtlicher Sicht sind Unterhaltungsbaggerungen zur Herstellung eines zuvor genehmigten Gewässerprofils keine Gewässerbenutzungen und damit erlaubnisfrei. Anders verhält es sich mit der Verbringung derartiger Sedimente im Gewässer. Hier schreiben die einschlägigen Baggertleitfäden von OSPAR und HELCOM und die darauf basierenden nationalen Baggertkonzepte umfassende Auswirkungenprognosen vor, mit denen die Auswirkungen auf alle relevanten Schutzgüter und legitime menschliche Nutzungen bewertet und letztlich minimiert werden sollen.</p>	Nein	
SH16.15	<p>Aus Rüstungsallasten (Munition) kommt es zur Freisetzung von Schadstoffen in die Meeresumwelt. Es wird die Sanierung dieser Rüstungsallasten gefordert, um die Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 4 der WRRL zu gewährleisten. Die Sanierung muss in den Maßnahmenkatalog aufgenommen werden.</p>	<p>Nach fachlicher Beurteilung ergibt sich durch versenkte Munition keine signifikante Belastung der betroffenen Wasserkörper.</p>	Nein	
SH16.16	<p>Für Sohlgleiten oder technische Umbauten an Mühlen ist ein Qualitätsmanagement zu entwickeln, das sowohl die biologische Sicherheit/Unfallfreiheit in der Bausausführung, die biologisch sinnvolle Gestaltung der Gesamtanlage als auch die Überprüfung der Wirksamkeit umfassen muss.</p>	<p>In Schleswig-Holstein wurden seit der Einführung der sogenannten vorgezogenen Maßnahmen sehr viele Sohlgleiten gebaut. Um für diese zahlreichen Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit einen Qualitätsstandard zu stellen, wurden vom LANU mit der Unterstützung einer Arbeitsgruppe die "Empfehlungen zum Bau von Sohlgleiten" 2005 herausgegeben. Diese Empfehlungen sind eine Maßnahme zur Qualitätssicherung, da sehr viele hydrologische und morphologische Parameter genannt werden, die für die Planung der Sohlgleiten herangezogen werden können und die auch einen Rahmen für die morphologischen Gestaltungsmöglichkeiten setzen. Bei Sohlgleiten, die entsprechend der Empfehlungen gebaut wurden, ist davon auszugehen, dass sie die Durchgängigkeit für die typspezifischen Arten und den Großteil der Individuen, inkl. kleinerer Stadien herstellen.</p>	Nein	
SH16.17	<p>Die Herstellung der Durchgängigkeit durch Sohlgleiten und vergleichbare technische Maßnahmen darf keine Präjudizierung zukünftig zu entwickelnder Wasserstände sein.</p>	<p>Sofern sich zukünftig Möglichkeiten ergeben (Flächenerwerb), derzeitig noch stark vertiefte Wasserkörpern wieder an die Talau anzubinden, kann der Wasserstand an Sohlgleiten technisch angepasst werden.</p>	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landesinterne Katalog-Nr.	Einzeiforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH16.18	Die AG WRRL fordert, eine ökologisch optimierte Gewässerunterhaltung zur grundsätzlichen Vorgabe und Verpflichtung für alle Fließgewässer zu machen, auch für die als erheblich verändert ausgewiesenen und für die Gewässer außerhalb des reduzierten Gewässernetzes.	Für alle Wasserkörper in Schleswig-Holstein wird die Maßnahme "Optimierung der Gewässerunterhaltung" angeboten; d.h. die Maßnahme gilt auch für als erheblich verändert eingestufte Wasserkörper. Darüber hinaus wird die Förderung einer schonenden Gewässerunterhaltung einen Schwerpunkt der Aktivitäten im 1. Bewirtschaftungszeitraum bilden.	Nein	
SH16.19	Die Informationen aber auch ihre konkrete Handhabung müssen durch praktische Informations- und Schulungsveranstaltungen vor Ort am Gewässer ergänzt und unterstützt werden.	Die Förderung einer schonenden Gewässerunterhaltung wird einen Schwerpunkt der Aktivitäten im 1. Bewirtschaftungszeitraum bilden. Dabei sind auch Informations- und Schulungsveranstaltungen zum Beispiel mit den Unterhaltungspflichtigen oder den Lohnunternehmern vorgesehen. Die Planung und Konzeption dieser Veranstaltungen erfolgt durch die AG Gewässerunterhaltung, an der die Naturschutzverbände mitarbeiten.	Nein	
SH16.20	Detaillierte Abwägung der Entwicklungsziele der Gebiete in Naturschutz- und Fauna-Flora-Habitat Gebieten (FFH-Gebiete) mit den Maßnahmen zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie.	Eine grundsätzliche Abwägung erfolgte bereits im Rahmen der Aufstellung der Maßnahmenprogramme. Detailfragen werden im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren geklärt.	Nein	
SH16.21	Verbessertes Internetangebot mit stärkerer Strukturierung und optimierten Suchfunktionen, um mit den vorliegenden und ständig wachsenden Daten umgehen zu können.	Internetangebot www.wasser.sh wird im Sinne der Forderung ständig weiterentwickelt.	Nein	
SH16.22	Die AG-WRRL fordert nachvollziehbarer abzuleiten, weshalb Maßnahmen für einen WK in Frage kommen und für einen anderen nicht.	Die Herleitung ist in Kap. 5 und 7 der BewPläne erläutert. Die Maßnahmenplanung erfolgte durch die beteiligte Öffentlichkeit in den Bearbeitungsgebiets-Arbeitsgruppen und die Konkretisierung durch Abstimmung mit den Wasser- und Bodenverbänden.	Nein	
SH16.23	Die Maßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes werden zwar in den Bewirtschaftungszielen für die FGE Eider und Schlei / Trave aufgeführt. Die AG WRRL vermisst hier allerdings die Benennung von (administrativen) Instrumenten zur Umsetzung der o. g. Maßnahmen. In Karten und Plänen sind die Überschwemmungsgebieten deutlich darzustellen.	Der Forderung wird im Zuge der Umsetzung der HWRL bis 2015 nachgekommen. Die entsprechenden rechtlichen Instrumente werden im Rahmen der Umsetzung der HWRL konkretisiert und umgesetzt. Die WRRL-Maßnahmen unterstützen die Ziele der HWRL.	Nein	
SH16.24	Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung an den Hochwasserschutz in Talräumen (Verbot der ackerbaulichen Nutzung sowie die Förderung der extensiven Grünlandnutzung).	Ggf. wird diese Anpassung im Zuge der Umsetzung der HWRL bis 2015 vorgenommen.	Nein	
SH16.25	Für die Reduzierung des Nährstoffeintrages ist eine zu lange Fristsetzung (bis 2027) angesetzt. Mögliche Maßnahmen zur Reduzierung sind bekannt, daher sind diese so schnell wie möglich umzusetzen.	In Bezug auf die Reduzierung der Nährstoffeinträge über den Pfad Grundwasser muss in Betracht gezogen werden, dass Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen zwar bereits jetzt umgesetzt werden, dass deren Effekte auf angeschlossene aquatische Systeme aufgrund der langen Fließzeiten im Sicker- und Grundwasser erst mit deutlicher Zeitverzögerung von mehreren Jahren Wirkung zeigen können. Im Bereich der Drainagen sind kurzfristige Zeiträume anzunehmen, so dass sich die Wirkung der Reduzierungen insgesamt über den dargestellten Zeitraum verteilen wird.	Nein	
SH16.26	Neben der Benennung von Maßnahmen zur Zielerreichung (S. 6) ist die Schaffung von Überflutungsräumen (Retentionräumen) anzuführen.	Es wird auf die Umsetzung HWRL verwiesen. Dabei ist, aber auch im Rahmen WRRL, die Schaffung von Retentionräumen vorgesehen.	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landesinterne Katalog-Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH16.27	<p>Die im Kapitel 5.1.1.2 Reduzierung der Belastungen der Oberflächengewässer durch Nährstoffe dargelegten Zahlen zur Reduzierung von Düngemitteln sollten als definiertes Handlungsziel in einem gesetzlichen Rahmen festgelegt werden. Die bloße Absichtserklärung ist nicht ausreichend, um die Küstengewässer dauerhaft vor zu hohen Stoffeinträgen aus den Fließgewässern zu schützen.</p>	<p>Wie im Bewirtschaftungsplan ausgewiesen, handelt es sich bei den Zahlen in der Tabelle um eine Abschätzung der Reduzierung der Stickstoff- und Phosphorfrachten in die Ostsee im Zeitraum 2000 bis 2006). Daraus ist das realistische Handlungsziel für den ersten Bewirtschaftungszeitraum bis 2015 abgeleitet. Diese auf einer Schätzung beruhenden Zahlen können daher nicht als verbindlich in einem gesetzlichen Rahmen festgelegt werden. Wie bereits zuvor ausgeführt, sind im Rahmen der nationalen Umsetzung der Nitrat-RL in D. über die bundesweit geltende DüV verbindliche N-Salden vorgegeben, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind.</p>	Nein	
SH16.28	<p>Für die Bodenbearbeitung in Niederungsbereichen müssen verbindliche Regelungen erstellt werden. So ist in diesen Bereichen so weit wie möglich auf eine ackerbauliche Nutzung zugunsten einer (extensiven) Grünlandnutzung zu verzichten.</p>	<p>Es gibt bereits entsprechende verbindliche Regelungen in bestimmten Bereichen wie z. B. in Überschwemmungsgebieten, in denen ein Grünlandumbruchverbot besteht (keine Umwandlung in Ackerland zulässig). Auch in festgesetzten Wasserschutzgebieten gibt es Reglementierungen bzw. Beschränkungen zum Grünlandumbruch wie auch zur Bodenbearbeitung, die auch in den Niederungsbereichen dieser Gebiete zur Anwendung kommen.</p>	Nein	
SH16.29	<p>Der Verweis auf Gewässerschutzmaßnahmen im Kapitel 5.1.2.5 (Prioritätensetzung bei den Küstengewässern), die im Binnenland n den Fließgewässern umgesetzt werden müssen sind zu allgemein formuliert bzw. sind direkte Maßnahmen vom Vorhabenträger bzw. der für die Umsetzung des Gewässerschutzes zuständigen Behörde leider nicht vorgesehen. Hier müssen daher bestehende Beeinträchtigungen dargestellt werden, um dann konkrete Ziele zum Schutz der Küstengewässer zu formulieren. (Es werden Beeinträchtigungen genannt)</p>	<p>Die genannten Belastungen auf die Qualitätskomponenten der WRRL wurden bewertet. Als signifikant wurden lediglich die Belastung durch Nährstoffeinträge sowie der Verlust von Hartsubstrat eingestuft. Entsprechende Maßnahmen wurden in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Weitere Belastungen sind für die Qualitätskomponenten der Küstengewässer nicht signifikant und daher nicht mit Maßnahmen zu belegen.</p>	Nein	
SH16.30	<p>Nach Auffassung der AG WRRL widerspricht die Vorgehensweise einen aktuellen Zustand trotz erheblich ökologischer Defiziten als den Zielzustand anzusehen, weil unter ökonomischen Gesichtspunkten keine Veränderungen vorgenommen werden können, der Wasserrahmenrichtlinie.</p>	<p>Nach Auffassung der Landesregierung ist die Vorgehensweise WRRL-konform. Sie wird in Kap. 5 eingehend erläutert.</p>	Ja	Das Kap. 5 BewPlan wird weitergehend konkretisiert und begründet.
SH16.31	<p>Hervorgehoben werden die "... substanzziellen Verminderungen der Stickstoffüberschüsse auf landwirtschaftlichen Nutzflächen...". Tabelle 2-2 (S. 20) zeigt eine Reduzierung der Einträge von ca. 12% in einem Zeitraum von 20 Jahren.</p>	<p>Die weitergehende Reduzierung von überwiegend diffusen Belastungen ist in kürzeren Zeiträumen nicht zu realisieren. Die Planungen berücksichtigen die Wirkungen der umsetzbaren Maßnahmen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern sind die Reduzierungsziele in SH sehr ambitioniert.</p>	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landesinterne Katalog-Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH16.32	Zur Verdeutlichung des eigentlichen Verursachers von Stoffeinträgen in der Abbildung 2-1 (s. Diagramme) muss den Begriffen "Grundwasser" und "Drainagen" der Zusatz "Landwirtschaft" zugefügt werden.	In der Abbildung werden nicht die "Verursacher", sondern die Eintragspfade dargestellt. Sicherlich ist bei den Drainagen überwiegend eine landwirtschaftliche Flächennutzung anzunehmen, dies gilt aber ebenso für Erosion, Oberflächenabfluss, und Grundwasser. Bei allen spielt aber z.B. auch die atmosphärische Deposition eine Rolle, insofern sind in dieser Abbildung "Gesamtfrachten" dargestellt.	Nein	
SH16.33	Die Belastungen durch Pflanzenschutzmittel (PSM) werden in Einzelmessungen an Gewässern untersucht (s. Absatz Seite 21). Die Mittelung der Ergebnisse bezüglich der zulässigen Grenzwerte über den Zeitraum eines Jahres wird abgelehnt.	Die Mittelbildung ist von der WRRL gefordert. Es liegen allerdings auch Einzelergebnisse vor, die es ermöglichen, bei Bedarf entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Dies erfolgt im wasserrechtlichen Vollzug.	Nein	
SH16.34	Im Kapitel 2.1.5 (Signifikante Abflussregulierungen / hydromorphologische Veränderungen) werden Veränderungen der Uferstruktur als keine signifikante Belastung angesehen, wenn sie wesentliche Anteile der Uferlänge nicht überschreiten. Für diese Behauptung gibt es keine Belege. Auch kleinflächige / kleinräumige Uferbefestigungen oder Bauwerke können bedeutende Beeinträchtigungen für den Lebensraum See bedeuten.	Es gibt noch kein bundesweites Bewertungsverfahren, welches die Wirkung der Uferstruktur auf die See-Biozönose beschreibt. Daher wird zurzeit von einer Gefährdung des guten ökologischen Zustandes gemäß WRRL ausgegangen, wenn auf 70 % Uferlänge eine gewässertypische Ausprägung fehlt (LAWA-Kriterienpapier 2003).	Nein	
SH16.35	Laut BewPlan sollen trotz der Errichtung von Bauwerken zum Schutz von Sturmfluten die Küstengewässer morphologisch keine signifikanten Veränderungen erfahren haben. Diese Behauptung ist nicht haltbar. Allein durch die massiven Eindeichungen der vergangenen Jahrzehnte sind die Küstengewässer massiv beeinträchtigt und zahlreiche wertvolle Lebensräume zerstört worden.	Die Landgrenze der Küstengewässer im Sinne der WRRL befindet sich am Deichfuß. Daher haben die Küstengewässer-Wasserkörper keine signifikanten morphologischen Veränderungen erfahren. (Marschengewässer sind dagegen überwiegend als HMWB eingestuft.)	Nein	
SH16.36	Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln (PSM) wird gem. des vorliegenden Berichtes "... vorwiegend über Siedlungsflächen eingetragen". Dies wird allerdings nicht belegt. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein bedeutender Teil der PSM auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgebracht wird und dann ins Grundwasser gelangt.	Kein konkreter Bezug zum BewPlan.	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landes- interne Katalog- Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungs- bedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH16.37	Im o. g. Kapitel fehlt eine Aussage zur potenziellen Belastung der Küstengewässer durch Radionuklide aus den Atomkraftwerken entlang der Elbe.	<p>Von den AKW's entlang der Elbe ist keine eindeutig, d.h. auf diese Anlagen zurück zu führende Nuklid-Belastung des Küstengewässers Elbe bzw. der Nordsee nachweisbar. Im Sondergutachten "Meeresumweltschutz für Nord- und Ostsee" des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU von Febr. 2004) ist die Aussage enthalten, dass anthropogene radioaktive Substanzen in der gesamten Nordsee zwar analytisch nachweisbar sind, z.B. Cäsium-137 als das relevanteste künstliche Nuklid. Die Quellen dafür liegen aber in dem sog. Fallout aus den Atomwaffentests der 50er und 60er Jahre und in den Ableitungen aus der atomaren Wiederaufbereitungsanlagen in La Hague (Frankreich, Kanal) und Sellafield (Brit. Westküste). Hinzu kommen Belastungen durch den "Tschernobyl-Unfall" und durch Verluste von Strahlenquellen aus Schiffen und Plattformen in der Nordsee. Im Übrigen gehören die Radionuklide nicht zu den Stoffen gemäß WRRL, Anhang VIII, bzw. zu den "Prioritären Stoffen" gem. WRRL Anhang X.</p>	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landesinterne Katalog-Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH16.38	Es wird bei der Einrichtung der Überwachungsprogramme für das Grundwasser in Schleswig-Holstein auf international abgestimmte Grundsätze verwiesen. Diese sollten dann hier aufgeführt werden.	Eine entsprechende Textergänzung wird vorgenommen.	Ja	Die Hinweise im Guidance Document No. 15 "Guidance on Groundwater Monitoring" (2007) wurden berücksichtigt. Auch für das Grundwasser basieren die Überwachungsprogramme konsequent auf den Vorgaben des Anhangs V der Wasserrahmenrichtlinie. Die für die Überwachung eingesetzten Grundwassermessstellen werden in der Regel sowohl für die Überwachung des chemischen als auch des mengenmäßigen Zustands benutzt. Die Anordnung von Messstellen und die Messnetzdichte sind abhängig vom Zweck des Messnetzes, von der Schutzwirkung der Deckschichten des zu untersuchenden Grundwasserleiters, regionalen Besonderheiten im hydrogeologischen Bau und der Nutzungsintensität, so dass die Messnetzdichte variieren kann. Außerdem wurden im Planungsraum Trave sämtliche Messstellen eines noch nicht abgeschlossenen Untersuchungsprogramms in das mengenmäßige Messnetz übernommen; nach Abschluss der

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landesinterne Katalog-Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH16.39	Es reicht u. E. nicht aus, vor allem die "...mündungsnahen bedeutenden..." Wasserkörper zu untersuchen. Dieses End-of-Pipe-Prinzip der Phytoplankton-Messungen an der Mündung in die Küstengewässer ist zu kritisieren.	Im norddeutschen Tiefland ist das Phytoplankton hauptsächlich in den natürlicherweise planktonführenden Fließgewässern bewertungsrelevant, d.h. in Gewässern, in denen die physikalischen Bedingungen wie Lichtverfügbarkeit und Wasseraufenthaltszeit die Bildung einer erheblichen Phytoplanktonbiomasse unter natürlichen Bedingungen der Gewässermorphologie erlauben. Diese Bedingungen sind in Schleswig-Holstein vor allem in den Unterläufen der größeren Fließgewässer gegeben. Neben den als natürlicherweise planktonführend eingestuft Fließgewässern sind aber auch solche relevant, die im gegenwärtigen Zustand beispielsweise durch hydromorphologische Beeinträchtigungen selbst in Ober- und Mittelläufen planktonführend sind. Hier wird im Rahmen der operativen Überwachung seit 2003 ein Screening durchgeführt, um Wasserkörper zu identifizieren, bei denen der gute ökologische Zustand durch eine übermäßige Phytoplanktonproduktion beeinträchtigt ist.	Nein	
SH16.40	Die Ausweisung der Vorranggewässer erfolgt auf der Basis nachvollziehbarer Kriterien, unterschlägt dabei jedoch das biologische Kontinuum eines Baches oder Flusses. Ein Fließgewässer ist nicht in einzelnen Teilen für sich zu betrachten, da die wechselseitigen Abhängigkeiten zu groß sind. Aus diesem Grund ist die Ausweisung von Vorranggewässern auf der Basis von Wasserkörpern nicht Ziel führend. Sollten einzelne Wasserkörper eines Baches oder Flusses die aufgestellten Kriterien erfüllen, so sollte der gesamte Lauf als Vorranggewässer definiert werden.	Das "biologische Kontinuum" ist in dem Vorranggewässerkonzept über die Verbindungsgewässer berücksichtigt. Zudem sind Wasserkörper, die ein Potenzial oberhalb besitzen, als Vorranggewässer mit ausgewiesen, sofern die Ausweisung dies erlaubt. Nach oberhalb wurden Quellzuflüsse außerhalb des reduzierten Gewässernetzes berücksichtigt.	Nein	
SH16.41	Die AG WRRL widerspricht der Darstellung künstliche Wasserkörper sind Wasserkörper ohne wesentliches Entwicklungspotenzial und deshalb müssten Maßnahmen mit dem Prioritätsfaktor 25 multipliziert werden.	Die Prioritätensetzung ist WRRL-konform.	Nein	
SH16.42	Die AG WRRL fordert das Land auf, die guten Erfahrungen mit ökologisch angepasster Gewässerpflege an künstlichen Gewässern in SH zusammenzutragen und einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Hierzu verweisen wir auch auf die Anmerkungen zum Umgang mit künstlichen Gewässern bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in der Marsch (FGE Eider).	Forderung ohne Bezug zu den Anhörungsdokumenten. Die ökologisch angepasste Gewässerpflege wird u.a. über die dafür eingerichtete Arbeitsgruppe beworben. Über die Erfahrungen in SH wir nach Vorlage entsprechender Entwicklungen informiert.	Nein	
SH16.43	Die grundlegende Maßnahme "Optimierung der Gewässerunterhaltung" ist rechtsunbestimmt und an keiner Stelle in den ausgelegten Dokumenten näher erläutert. Eine Optimierung kann ohne einen Bezugsmaßstab fast alles sein, ohne dass dadurch signifikante Faktoren ihre negative Wirkung verlieren.	Der Forderung wird durch die „Erläuterungen zur Optimierung der Gewässerunterhaltung“ nachgekommen, an denen die Naturschutzverbände mitgewirkt haben.	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landesinterne Katalog-Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH16.44	Die Inanspruchnahme von Ausnahmen wird großzügig genutzt. Dabei wird auch der beschreibende Begriff "technische Unmöglichkeit" eingeführt und als Begründung für die Inanspruchnahme von Ausnahmen benutzt. Gemeint ist aber oftmals nicht eine tatsächliche "Unmöglichkeit", sondern vielmehr die derzeit nicht realisierbar erscheinende Notwendigkeit einzelne Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen.	Ohne rechtlich unzulässigen Eingriff in das Eigentum kann eine Aufgabe der Nutzung nicht erzwungen werden, daher ist der Begriff sachlich angemessen. Der Begriff technische Durchführbarkeit wurde nicht von SH eingeführt, sondern ist in Art. 4 (4) WRRL in diesem Zusammenhang als Grund für eine Fristverlängerung angegeben.	Nein	
SH16.45	Fachlich sinnvolle, ja notwendige Maßnahmen, die lediglich aus aktuellen Gründen (u. a. fehlende Verfügbarkeit von Flächen aus ökonomischen Gründen) nicht umgesetzt werden können, müssen trotzdem im Maßnahmenprogramm aufgeführt werden. In der Regel ist eine Zielerreichung nach WRRL ohne alle Maßnahmen nicht möglich. Ökonomische oder eigentumsrechtliche Gründe spiegeln nur einen aktuellen Stand wider - nicht jedoch die Perspektiven bezüglich der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes.	Das Maßnahmenprogramm soll überprüfbar die tatsächlich geplanten, und nicht die wünschenswerten Maßnahmen auflisten. Die turnusmäßige Aktualisierung des BewPlans ermöglicht es, entsprechende Entwicklungen in der Zukunft zu berücksichtigen.	Nein	
SH16.46	Die Strategie zur Verbesserung der in allen Wasserkörpern signifikant beeinträchtigten Hydromorphologie ist die alleinige Wiederherstellung der Durchgängigkeit (S. 4 Kap. 3.1 a). Dabei besteht diesbezüglich noch nicht einmal in allen WK Handlungsbedarf (siehe Abb. 3 S. 5). Diese Maßnahmen alleine würden nicht die Aussagen auf S. 4. (letzter Absatz) rechtfertigen, "nach denen bereits umfangreiche Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes umgesetzt oder vorgesehen sind". Fraglich bleibt welche Maßnahmen gemeint sind und wie diese in Beziehung zu dem festgestellten unbefriedigenden oder mäßigen Zustand zu beurteilen sind. Warum keine weiteren inhaltlichen Angaben zur Strategie Zielerreichung (Kap. 3.1 a S. 3) dargestellt?	Neben der Wiederherstellung der Durchgängigkeit werden auch die Reduzierung der Nährstoffe und die Verbesserung der Gewässerstrukturen als erforderliche Verbesserungsmaßnahmen dargelegt. Ggf. ist hier auch auf das Kapitel 12 zu verweisen, Unterkapitel "Schlussfolgerungen und Ausblick" 2. Absatz "Nach der Umsetzung der geplanten Maßnahmenerreicht worden sein. Der Erfolg der flusseinzugsgebietsweiten Bewirtschaftung liegt vor allem in der Festlegung überregionaler Umweltziele zur Reduzierung der Nähr- und Schadstoffe sowie der Herstellung der Durchgängigkeit für Wanderfische".	Ja	In Kap. 5 BewPlan werden die Aussagen zu den Umweltzielen ergänzt und entsprechend begründet.
SH16.47	Im Maßnahmenprogramm wird die Anlage von Uferandstreifen als eine Maßnahme gegen die signifikante stoffliche Belastung aufgeführt (Kap. 3.1 b S. 5-6). Dabei ist eine Formulierung gewählt die implizit darlegt, dass die Anlage von Uferandstreifen - wie auch die weiteren auf S. 6 (oben) aufgelisteten Maßnahmen - im gesamten TEZG umgesetzt oder angewandt werden. Diese Darstellung ist angesichts der kontroversen Diskussionen in verschiedenen Arbeitsgruppen, wo unter Federführung des STUA IZ (Teilprojektleitung) mehrfach die Anlage von Uferandstreifen als eine nicht Ziel führende Maßnahme zur Verringerung von Stoffeinträgen abgelehnt wurde, beschönigend.	Die Anlage eines Uferandstreifens ist grundsätzlich als eine von mehreren Maßnahmen zur Reduzierung von diffusen Nährstoffeinträgen angeführt. Unter Kapitel 5.1.2.2 wird jedoch auch auf die unterschiedlichen Wirkungen und Kosten dieser Maßnahmen hingewiesen. In der Einzelfallbetrachtung kann es von daher durchaus sein, dass die Anlage eines Randstreifens unter Kosten-Wirksamkeitsbetrachtungen nicht generell zu empfehlen ist. Hier spielen die Aspekte der notwendigen Priorisierung der Maßnahmen und die Akzeptanz der Flächeneigentümer eine entscheidende Rolle.	Nein	
SH17.1	Verein übersendet Broschüre "Gewässerschutz im Zeichen der WRRL. Konflikte, Handlungsfelder und gute Beispiele." als Diskussionsbeitrag für die Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Die Broschüre beinhaltet (explizit laut Begleitschreiben) "keine Anmerkungen zu den vorgelegten Anhörsdokumenten im Sinne von unmittelbaren Textbezügen und Kommentaren". Entsprechend werden die Aussagen der Broschüre zur Kenntnis genommen, aber nicht als Stellungnahme im Anhörungsverfahren gewertet.	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landesinterne Katalog-Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH17.2	11,4 % der Fließgewässer im zentralen Flachland werden als Typ 14 "sandgeprägte Tieflandbäche" charakterisiert. Diese Typisierungseinerordnung ist nicht unumstritten und beschreibt in aller Regel eine Fließgewässerdegenerationsstufe eigentlich kiesgeprägter Bäche und ist daher irreführend im Hinblick auf die Zielsetzung und die zu ergreifenden Maßnahmen.	Typ 14 wurde in einem bundesweiten Projekt geomorphologisch abgetrennt und ist eine eigene Gewässerscheinungsform in glazial geformten Landschaften. In Schleswig-Holstein findet er sich im Wesentlichen in der Geest. Die Annahme, dass eine "Degenerationserscheinung" als Typ beschrieben ist, basiert auf dem Missverständnis von der umgangssprachlichen Verwendung des Begriffs "Sandbach", der alle mögliche Bäche umfassen kann, die durch ein gestörtes Sedimentregime eine zu hohe Sandfracht mit sich führen. Dagegen zeichnen sich naturnahe sandgeprägte Bäche durch einen Kies- und Steinanteil von mehr als 20% aus. In Schleswig-Holstein wird das bei der Bewertung des Sohlsubstrats bei der Strukturkartierung berücksichtigt.	Nein	
SH17.3	Ein Inventar überflüssiger wasserbaulicher Anlagen - Querbauwerke, Entwässerungsgräben, Verrohrungen, Deiche, Schöpfwerke etc., deren ursprüngliche Zweckbestimmung nicht mehr gegeben ist - und ein Konzept, wie mit solchen Anlagen verfahren wird, wäre FGG-weit wünschenswert.	In der Regel bestehen keine Anlagen, deren Zweckbestimmung nicht mehr gegeben ist. In Einzelfällen werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.	Nein	
SH18.1	Die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnenen Rückmeldungen dürfen nicht zum Anlass genommen werden, bei der Wahl und Priorisierung von Maßnahmen den kleinsten gemeinsamen Nenner zu finden. Um dem Anspruch der WRRL gerecht zu werden, müssen fachlich prioritäre Maßnahmen so früh wie möglich begonnen werden.	In Schleswig-Holstein gewährleistet. Die Priorisierung der Maßnahmen erfolgt nach fachlichen und Effizienz Gesichtspunkten. Mit Maßnahmen wurde bereits vor Verabschiedung der BewPläne begonnen (vorgezogenen Maßnahmen).	Nein	
SH18.2	Das in der WRRL verankerte Verschlechterungsverbot muss sofort und konsequent beachtet werden.	In Schleswig-Holstein gewährleistet. Das Verschlechterungsverbot darf allerdings nicht mit einem Veränderungsverbot gleichgesetzt werden.	Nein	
SH18.3	Verbindliche Einrichtung von Gewässerschutzstreifen muss konsequent verfolgt werden.	Gewässerschutzstreifen werden eingerichtet, wo fachlich angezeigt und technisch möglich.	Nein	
SH18.4	Verstärktes Engagement von Seiten des Bundes, insbesondere bei WRRL-konformer Bewirtschaftung der Bundeswasserstraßen.	Forderung wird von SH geteilt. Wir in letzter Zeit erkennbar stärker seitens des BMVBS vorangetrieben.	Nein	
SH18.5	Aktive Förderung der Öffentlichkeitsbeteiligung wäre erforderlich, um die Ziele der WRRL fristgemäß und umfassend zu erreichen.	In Schleswig-Holstein vorbildlich gewährleistet.	Nein	
SH18.6	Öffentlichkeitsbeteiligung sollte auch nach Abschluss der formalen Beteiligung im Rahmen der Überarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme weitergeführt werden, um Erfolge zu dokumentieren, kostenintensive Fehlentwicklungen frühzeitig zu verhindern und ggf. zeitnah zu korrigieren.	Für Schleswig-Holstein vorgesehen.	Nein	
SH18.7	(Weitere Forderungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung)	Für Schleswig-Holstein nicht relevant, da weitgehend umgesetzt.	Nein	
SH18.8	Erläuterung welchen Einfluss die Stellungnahmen haben werden, bzw. wo die Ergebnisse der Anhörungsphase eingesehen werden können, hätte für alle Bundesländer und FGEs Teil der Anhördungsdokumente sein sollen.	Für Schleswig-Holstein und FGE Elbe nicht relevant, da weitgehend umgesetzt.	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landesinterne Katalog-Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH18.9	Die Aussagekraft der Maßnahmenplanungen wird zum Teil durch ihren Abstraktionsgrad eingeschränkt: Den in den Maßnahmenprogrammen verzeichneten Maßnahmen mangelt es z.T. an ausreichender Ortskonkrettheit.	Bei der Maßnahmenplanung musste ein Kompromiss zwischen Detaillierungsgrad und Umfang der Anhörungsdokumente gefunden werden. Die gewählte Fassung ist WRRL-konform. Weitere Hinweise gibt die Maßnahmendatenbank.	Nein	Maßnahmendatenbank wird kontinuierlich weiterentwickelt und ist für Dritte einsehbar.
SH18.10	Die endgültigen Maßnahmenpläne und Bewirtschaftungsprogramme sollen ab Ende 2009 bis 2015 umgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung möglich. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass in vielen Bundesländern die praktische Umsetzung im Zeithorizont bis 2027 betrachtet wird. Die Richtlinienkonformität dieses Vorgehens muss stark bezweifelt werden, da eine Verlängerung der Umsetzungsphase nur in den durch die WRRL festgelegten Ausnahmefällen sanktionsfrei erlaubt wird.	Die Gründe für eine Fristverlängerung werden in SH wasserkörperbezogen dargelegt.	Nein	
SH18.11	Wissensdefizite für eine Fristverlängerung nicht ausreichend, sollten eigentlich im Zuge der Bestandserhebung behoben worden sein, oder könnten alternativ mit einer Untersuchung behoben werden. Alle Fristverlängerungen müssen zudem begründet werden. Hier muss das Maßnahmenprogramm den konkreten Bezug zu einer (oder mehrerer) der 3 in der WRRL genannten Ausnahmetatbestände nehmen. Nur so kann konkret an einer Lösung der Hinderungsgründe gearbeitet werden.	Für Schleswig-Holstein nicht relevant, da weitgehend umgesetzt und nicht als Begründung verwendet.	Nein	
SH18.12	Die Ausweisung als "erheblich verändert" muss wissenschaftlich fundiert und transparent erfolgen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass selbst für "erheblich veränderte" Wasserkörper das "gute ökologische Potenzial" erreicht werden muss.	In Schleswig-Holstein gewährleistet.	Nein	
SH18.13	Diskussion des Konzepts der "Strahlwirkung" zur Kompensation von Strukturdefiziten in Fließgewässern.	Für Schleswig-Holstein nicht relevant, statt dessen Konzept der Vorranggewässer.	Nein	
SH18.14	Besonderes Augenmerk ist aus Sicht des NABU auf die Abstimmung der WRRL mit der FFH-Richtlinie und dem Hochwasserschutz zu legen. Damit soll sichergestellt werden, dass Synergieeffekte genutzt werden und sich keine gegenläufigen Entwicklungen einstellen.	In Schleswig-Holstein gewährleistet.	Nein	
SH18.15	Die WRRL fordert hinsichtlich des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips die Einbeziehung aller Formen der Wassernutzung, also auch von Schifffahrt, Wasserkraft und Landwirtschaft. Die meisten Pläne beschränken sich ungeachtet der Europarechtswidrigkeit des bisherigen Vorgehens nach wie vor allem auf die reine Wasserver- und Abwasserentsorgung.	WD sind nach dt. Rechtsauffassung aber nur Trinkwasser- und Abwasserentsorgung. Zwar ist ein Vertragsverletzungsverfahren um diese Frage bei der EU anhängig, vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung des EuGH zur Definition der WD geht die Kritik des NABU in dieser Sache ins Leere.	Nein	
SH18.16	Der Klimawandel muss heute schon Berücksichtigung in der Bewirtschaftungsplanung finden, da ansonsten schwerwiegende Folgen für Wassermengenaspekte und Gewässergüte zu erwarten sind. Darüber hinaus sind positive Rückkopplungseffekte von möglichen Maßnahmen auf Klimagasemissionen durch geeignete Schwerpunktsetzung zu nutzen.	In Schleswig-Holstein gewährleistet, s. Kapitel 5.1.2.7 der Bew.Pläne.	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landesinterne Katalog-Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH5.7	Arbeiten und Ergebnisse zur Umsetzung Natura2000 sind einzubeziehen. Insbesondere integrierter Bewirtschaftungsplan Elbe ist zu berücksichtigen und darzustellen.	Der integrierte Bewirtschaftungsplan Elbe beruht rechtlich auf Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie und stellt wie der Bewirtschaftungsplan der WRRL eine eigenständige Planung dar. Die konkrete Darstellung der Arbeiten und Ergebnisse zur Umsetzung von Natura 2000 ist nicht erforderlich. Informationen zum integrierten Bewirtschaftungsplan Elbe sind unter der Internet-Adresse www.natura2000-unterelbe.de einsehbar. Eine Berücksichtigung der Umsetzung von Natura 2000 im BP WRRL erfolgt u.a. im Kapitel 3 durch die Erstellung eines Verzeichnisses aller Schutzgebiete der FGE Elbe SH (Artikel 6 Abs. 1 und Anhang IV der EG-WRRL) und im Kapitel 5.3 durch die Nennung der Ziele dieser Schutzgebiete. Darüber hinaus werden bei der Bewirtschaftung von Grund- und Oberflächenwasserkörpern, die in einem Natura 2000-Gebiet liegen, die Maßnahmen mit den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen insbesondere für wassergebundene Arten und Lebensräume mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Die Überwachung des Erhaltungszustands der in den Natura 2000 vorkommenden Arten und Lebensräume erfolgt durch an die jeweiligen Bedingungen	Nein	
SH16.2	Die Staustufe in Geesthacht stellt in ihrem aktuellen Zustand ein Hindernis für wandernde Gewässertiere dar. Fischaufstieg auf niedersächsischer Seite für Fische quantitativ unbefriedigend, für Makrozoobenthos Totalhindernis. Abgesehen vom Fischaufstieg auf schleswig-holsteinischer Seite (geplante Ausgleichsmaßnahme der Fa. E.ON sind darüber hinaus keine Maßnahmen geplant, die den aktuellen schlechten Zustand verbessern sollen. AG WRRL fordert die Wiederherstellung der naturnahen Elbeseitenarme auf dem Rönner Werder bei Marschacht (ehemaliges Prielsystem im Elbevorland), dass derzeit nur bei Hochwasser und Sturmfluten überschwemmt wird.	Der Bereich der ehemaligen naturnahen Elbeseitenarme auf dem Rönner Werder bei Marschacht im Landkreis Harburg (Niedersachsen). Dieser Bereich ist nicht von den Erläuterungen zum FGE Elbe SH erfasst (außerhalb der Zuständigkeit). Es wird auf den Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den BP der FGE Elbe verwiesen.	Nein	
SH16.3	BW-Plan TEZG Elbe: Wasserentnahme, Kap. 2.1.4 S. 42: "keine signifikante WE". Die AG WRRL widerspricht dieser Darstellung und sieht in der Überleitung von Grundwasser aus den Kreidkrüge bei Breitenburg/IZ eine signifikante Grundwasserentnahme.	Die Grundwasserentnahmen im Bereich der Kreidegruben sind zur Aufrechterhaltung des Tagebaubetriebes und der Standsicherheit der Böschungen erforderlich. Die Grundwasserentnahmen stellen im Sinne der WRRL keine signifikante mengenmäßige Belastung für die Grundwasserkörper dar.	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landesinterne Katalog-Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH16.49	<p>Im Gebiet des Elbe-Lübeck-kanaals werden der Delvenau wesentliche Wassermengen vorenthalten. Faktisch ist die Delvenau von ihrem Einzugsgebiet abgeschnitten und wird bei Witzeze aus dem Kieseze 8 gespeist (Nlebuhrschleuse). Die Wassermenge ist nach Einschätzung von lokalen Fachleuten nicht ausreichend um die FFH Erhaltungsziele in der Delvenau und das gute ökologische Potenzial nach WRRRL zu erreichen oder zu sichern.</p>	<p>Durch den Bau des ELK wurde nachhaltig in das Gewässerregime eingegriffen. Der untere Teil der Delvenau wurde vom oberen Teil (elk_06a) abgetrennt. Die Untere Delvenau entwässert über die Palmschleuse (Spitzenschöpfwerk) in die Elbe, die Obere Delvenau über ein Wehr in einen Randgraben des ELK. Die untere Delvenau ist kein berichtspflichtiges Gewässer, jedoch FFH-Gebiet (Vorkommen des Schlammpeitzgers). Da die untere Delvenau von ihrem ehemaligen Einzugsgebiet abgetrennt wurde, sind ihre Abmessungen zu groß für ihre heutige Wasserführung. Um das Vorkommen des Schlammpeitzgers zu unterstützen, erfolgt zur Erhöhung der Wasserführung eine Einspeisung von Wasser aus dem Kieseze 8. Ein Anschluss der oberen Delvenau (elk_06a) und damit auch der Riedebeck (elk_06b) an die untere Delvenau wäre technisch sehr aufwändig und hätte zur Folge, dass an den beiden berichtspflichtigen WK eine Durchgängigkeit nicht wieder hergestellt werden könnte, da an der Mündung zur Elbe ein Schöpfwerk besteht. Im Übrigen könnte es Probleme im Bezug auf die Einspeisung von Wasser zur Aufrechterhaltung der Schifffahrt im ELK geben.</p>	Nein	
SH16.50	<p>Die Bille ist in ihrem gesamten Verlauf in SH als Vorranggewässer auszuweisen. Bestrebungen zur naturnahen Entwicklung im Talraum und die biologische Besiedlung sprechen für eine Berücksichtigung von Linnau bis Reinfeld. Dem Vorranggewässer Bille ist auch der Unterlauf der Schiebenitz zuzuordnen.</p>	<p>Die als natürlich ausgewiesenen WK der Bille (bi_02, bi_06a) sind als Vorranggewässer "A" eingestuft, der erheblich veränderte WK bi_01 als Vorranggewässer "C", die Bille bei Reinfeld (bi_06b) ist kein Vorranggewässer. Die Ausweisung von Vorranggewässern ist nicht nach WRRRL zwingend durchzuführen. An den WK bi_01 und bi_06b stehen Nutzungen, der Erreichung des guten ökologischen Zustands entgegen, insofern war keine andere Einstufung möglich.</p>	Nein	
SH16.51	<p>Die Missachtung der Oberalster bei der Ausweisung als Vorranggewässer, immerhin als NSG und FFH Gebiet unter besonderem Schutz, bleibt auch nach 2 Jahren intensiver Diskussionen fachlich nicht nachvollziehbar. Die Alster ist als natürliches (i. S. WRRRL) Vorranggewässer auszuweisen.</p>	<p>Die Alster ist nicht als natürliches Vorranggewässer auszuweisen, da der Ausweisung die Nutzungen entgegenstehen, zum Teil auch die Nutzung und Ziele der FFH - Richtlinie und des Wiesenvogelschutzes, im Übrigen ist die Ausweisung als Vorranggewässer nicht Bestandteil der WRRRL.</p>	Nein	
SH16.52	<p>Die EU Hochwasserschutzrichtlinie ist unverständlicherweise nicht Bestandteil der grundlegenden Maßnahmen. Aktuelle Planungen in Pinneberg an der Pinnau (Bannwiesen) sehen die Ausweisung umfangreicher Baugebiete im regelmäßigen Überschwemmungsbereich der Pinnau vor, wo vor allem durch Qualmwasser länger andauernde Überschwemmungen auftreten.</p>	<p>Die Ziele der HWRL werden richtliniengemäß bis 2015 umgesetzt. Die HWRL dient nicht der Umsetzung WRRRL, sondern weist gewisse Synergien auf.</p>	Nein	
SH16.53	<p>BW-Plan TEZG Elbe S. 97. Die angenommene Zielerreichung von 48 % im ersten Bewirtschaftungszyklus ist eine viel zu optimistische Größenordnung, die sich nicht aus den vorgestellten Maßnahmen ableiten lässt.</p>	<p>Die angenommene Zielerreichung bezieht sich auf alle WK. Hierzu ist als Zielerreichung der gute Zustand als auch das gute ökologische Potential zu betrachten. Ein Großteil der Gewässer, in denen die Zielerreichung als erreicht angenommen wird, sind künstliche und HMWB-WK.</p>	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zu den Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Entwurf BewPlan der FGG Elbe

Landesinterne Katalog-Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf BewPlan	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH16.54	<p>BW-Plan TEZG Elbe S. 161. Die Inanspruchnahme von Ausnahmen wird großzügig genutzt. Dabei wird auch der beschreibende Begriff "technische Unmöglichkeit" eingeführt und als Begründung für die Inanspruchnahme von Ausnahmen benutzt. Gemeint ist aber oftmals nicht eine tatsächliche "Unmöglichkeit", sondern vielmehr die derzeit nicht realisierbar erscheinende Notwendigkeit einzelne Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen.</p>	<p>Ohne rechtlich unzulässigen Eingriff in das Eigentum kann eine Aufgabe der Nutzung nicht erzwungen werden, daher ist der Begriff sachlich angemessen.</p>	Nein	
SH17.4	<p>Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser zu Kühlzwecken an Untereibe/Tideelbe ist entgegen Aussage in 2. 1.3 ein relevanter Belastungsfaktor. Neben dem Betrieb der bestehenden Kernkraftwerke laufen dort jedoch bereits Planungen zur Errichtung mehrerer Kohlekraftwerke. Der 2009 neu festgelegte Wärmelastplan mit einer Maximums-Vorgabe von 28(+3) °C widerspricht den ökologischen Ansprüchen diverser sensibler Wanderrischarten und beinhalten die Gefahr, dass sich das Sauerstoffloch im Raum Hamburg zu einer ernsthaften ökologischen Wanderbarriere entwickelt. Reduzierung der Maximums- Vorgabe auf 25(+2) °C im Sommer bzw. 10(+2) °C im Winter. Sehr kurzzeitige Minimum- Sauerstoffkonzentrationen von 3...5 mg/l im Sommer und von 4...6 mg/l im Winter sind gerade noch tolerabel. Summationseffekte verschiedener Nutzer müssen berücksichtigt werden.</p>	<p>Im Kapitel 2.1.4 wird auf den Bestand zweier Atomkraftwerke und die Planung von Kohlekraftwerken hingewiesen. Die Auswirkungen der Wasserentnahmen/Wiedereinleitungen sind lokal und werden als für das Übergangsgewässer nicht signifikante Belastung bewertet. Die Einschätzung beruht u.a. auf den Ergebnissen und Aussagen im neuen Wärmelastplan 2008 der Tideelbe 2008 als Gemeinschaftswerk der Bundesländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Orientierungswerte für den Wärmelastplan Tideelbe werden als fachlicher Maßstab im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung angesehen. Die Festlegung der Werte erfolgte in Übereinstimmung mit den Festlegungen der europäischen Süßwasserschutzrichtlinie (2006/44/EG), den diesbezüglichen Empfehlungen der LAWA5.7 und sind abgeleitet aus fachlichen Anforderungen des Gewässerschutzes sowie unter Berücksichtigung der elbetyptischen Standortverhältnisse. Die Orientierungswerte wurden von den Fischfachleuten der Bundesländer einvernehmlich bestätigt.</p>	Nein	